



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 2 – 07.02.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) | 10 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies | 12 |
| Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) | 14 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master’s Degree)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) | 16 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang | 21 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Molekulare Zellbiologie und Immunologie“) | 25 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Neurobiologie“) | 29 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Microbiology and Infection Biology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) | 33 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber | 38 |

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einrichtung einer Abteilung für Hebammenwissenschaft 2 im Institut für Gesundheitswissenschaften an der Medizinischen Fakultät | 40 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 06.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 407 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie (B. Sc.) oder Psychologie polyvalent (B. Sc.);

§ 3 Abs. 2 b) entfällt. Die Nummerierung wird angepasst.

Im bisherigen § 3 Abs. 2 c) wird der Verweis „§ 6 Absatz 3 Buchstabe b)“ abgeändert zu „§ 6 Absatz 2 b)“.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:
1. abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus dem pädagogisch-psychologischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich: bis zu 5 Punkte;
 2. Leistungsnachweise über schulpsychologische Praktika im Rahmen des bisherigen grundständigen Studiums: bis zu 5 Punkte.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 544 ff.), geändert durch die Satzung vom 14.12.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2023, S. 467), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) das Zeugnis eines grundständigen Hochschulabschlusses in Medizintechnik oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;

§ 3 Abs. 2 g) wird wie folgt neu gefasst:

- g) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER. Absolventinnen und Absolventen des affinen Bachelorstudiengangs der Universitäten Tübingen und Stuttgart, die ihre Abschlussarbeit und das Kolloquium in englischer Sprache absolviert haben, sind vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse ausgenommen.

Der darauffolgende Absatz „Von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse ausgenommen sind [...]“ entfällt.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 b) mit „(voll) befriedigend“ 3,0 oder besser bestanden hat. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450 ff.), geändert durch die Satzungen vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1013), 20.02.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014, S. 10 und 2/2014, S. 26) und 16.03.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2023, S. 62) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Weitere maximal 5 Punkte können für besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß der Tabelle in Anlage 2, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- bzw. Praxiserfahrung, erreicht werden.

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 2) wird wie folgt neu gefasst:

Besondere Leistungen seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung:

| Kategorie | max. vergebbare Punkte | Nachweis durch |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------|
| Min. 6 Monate Studium mit Fachbezug außerhalb des Heimatlandes | 1 Punkt | Bescheinigung der ausländischen Hochschule |
| Min. 6 Monate fachbezogene, wissenschaftliche Berufserfahrung (auch Inland) oder 6-wöchiges freiwilliges (d.h. nicht vom Curriculum verlangtes), fachbezogenes, wissenschaftliches Praktikum während des Studiums | 1 Punkt | Bescheinigung Arbeitgeber/Praktikumslabor |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------|
| Fachbezogene, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit eigenständiger Laborarbeit | 2 Punkte | Bestätigung des Profs. und/oder Methodenteil der Arbeit |
| Mindestens 4-wöchiges fachbezogenes, wissenschaftliches Forschungspraktikum (vom Curriculum verlangt) | 1 Punkt | Nachweis durch ToR und/oder Bestätigung des Professors |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master’s Degree)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem gemeinsam mit der American University in Cairo (AUC) durchgeführten Masterstudiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master’s Degree)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

Von der American University in Cairo wird im Rahmen der Kooperation ebenfalls dieselbe Anzahl an Studienplätzen nach dortigen Zulassungsvoraussetzungen planmäßig vorgesehen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Politikwissenschaft oder in einer verwandten Sozialwissenschaft, wenn das Nebenfach Politikwissenschaft war, oder das Zeugnis des ersten Abschlusses in Nahost-Studien bzw. verwandten Studiengängen (z.B. Islamwissenschaft).
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.
- c) ¹Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 GER. ²Diese Sprachkenntnisse sind durch das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 90 (Gesamt-Score) und mindestens 21 Punkten pro Section bzw. Kompetenzbereich oder alternativ auf dem Niveau des IELTS mit einer Mindestpunktzahl von 6,5 (Gesamt-Score) und mindestens 7 Punkten in der writing section nachzuweisen. ³Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich
 - bei Studierenden, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, die in englischer Sprache und in einem Land erworben wurde, dessen erste Amtssprache Englisch ist oder die in hoheitlicher Funktion eines dieser Länder erworben wurde.

⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, Satz 2 und Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁶Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,

3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Politikwissenschaft sowie ein Mitglied dem Asien-Orient-Institut angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Instituts für Politikwissenschaft vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) Grundkenntnisse Politikwissenschaft oder
- b) Grundkenntnisse der arabischen Sprache.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) Besondere Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung,

- b) Affinität und Qualität des von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 30 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 14 Punkten. (Schlüssel: Note 1,0: 14 Punkte, 1,1: 13,5 Punkte, 1,2: 13 Punkte, 1,3: 12,5 Punkte, 1,4: 12 Punkte, 1,5: 11 Punkte, 1,6: 10 Punkte bis 2,5: 1 Punkt),
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 12 Punkten (einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung bzw. wissenschaftliche Erfahrung: bis zu 4 Punkte; Interkulturelle Erfahrungen: bis zu 2 Punkte; Motivation und sonstige Leistungen wie z.B. Preise und Auszeichnungen für wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen: bis zu 6 Punkte),
- c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs mit bis zu 4 Punkten.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis c) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 20.06.2013 (Amtliche

Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 534ff.) sowie deren Änderungen vom 10.04.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2014, S. 49f.) und vom 07.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2019, S. 132f.) treten außer Kraft.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen B.Ed.-Abschlusses oder über den Abschluss eines vergleichbaren Studienganges. Welcher Studiengang als vergleichbar gilt, bestimmt die Auswahlkommission;
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) soweit geltend gemacht, die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Auswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung
mit Berufserfahrung: bis zu 0,5;
ohne Berufserfahrung: bis zu 0,4;
- b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Biologiestudium förderlichen Tätigkeiten: 0,3;
- c) Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 12 Wochen oder länger: 0,2;
- d) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3. Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet;
- e) Ausführliche Jugendarbeit in Gesellschaft, Sport, Musik: max. 0,1.

(3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang vom 14. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018, S. 511) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Molekulare Zellbiologie und Immunologie“)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung A2 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bis zu 0,5;
- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Berufserfahrung bis zu 0,4;
- c) Wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- e) Nachgewiesenes Engagement in Hochschulgremien 0,1.

(3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 16.3.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2023, S. 57) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Neurobiologie“)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder einer anderen Naturwissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung A2 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine

Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bis zu 0,5;
- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Berufserfahrung bis zu 0,4;

- c) Wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- e) Nachgewiesenes Engagement in Hochschulgremien 0,1.

(3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 16.3.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2023, S. 57) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Microbiology and Infection Biology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Microbiology and Infection Biology mit akademischer Abschlussprüfung Master Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung A2 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a);
- e) Wenn es sich bei dem absolvierten Studiengang nach Buchstabe a) nicht um Biologie handelt müssen laborpraktische Arbeiten im Umfang von mindestens 12 ECTS nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

- 1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine

Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen);
- b) das Ergebnis eines schriftlichen Auswahltests in englischer Sprache (der Auswahltest umfasst kleinere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der mikrobiologischen/molekularbiologischen Grundlagenausbildung), vor Ort in Tübingen. Der Auswahltest findet jährlich, in der Woche vor Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin und weitere Informationen werden spätestens im Januar des jeweiligen Jahres auf der Homepage des Masters veröffentlicht;
- c) Qualität des vom Bewerber absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 57 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 30 Punkten. (Schlüssel: Note 1,0: 30 Punkte bis 2,5: 0 Punkte, gemäß Anlage 1);
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 5 Punkten;
 - abgeschlossene Berufsausbildung z.B. zur technischen Assistentin oder zum technischen Assistenten (BTA, CTA, MTLA, etc.) mit oder ohne Berufserfahrung, max. 5 Punkte;
 - wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 2 Punkte;
 - Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 5 Punkte;
- c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs mit bis zu 2 Punkten;
- d) Bewertung des Auswahltests mit bis zu 20 Punkten.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis d) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(3) Eine Zulassung zum Studium können nur die Bewerber erhalten, die im Auswahlverfahren eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erreicht haben.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene

Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Mikrobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 22.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2017, S. 299 ff.) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1 a))

| Abschluss- bzw. Durchschnittsnote | Punktwert |
|------------------------------------------|------------------|
| | |
| 1 | 30 |
| 1,1 | 28 |
| 1,2 | 26 |
| 1,3 | 24 |
| 1,4 | 22 |
| 1,5 | 20 |
| 1,6 | 18 |
| 1,7 | 16 |
| 1,8 | 14 |
| 1,9 | 12 |
| 2 | 10 |
| 2,1 | 8 |
| 2,2 | 6 |
| 2,3 | 4 |
| 2,4 | 2 |
| 2,5 | 0 |

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 271) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In § 1 Zulassungsregelungen wird **Abs. 2 b)** wie folgt neu gefasst:

Ein geltend gemachter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem für den gemäß Anhang 1 beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“; „Medizin“; „Lebenswissenschaften“;

Artikel 2

Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweise des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten je nach Höhe der im Test. Es wird ein eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB für den Kerntest sowie für das Fachmodul, unter der Bedingung das Fachmodul passt zum Studiengang, berechnet. Die Verbesserung richtet sich nach den folgenden Werten:

| Papierbasierter TestAS, TestAS Standardwert | Digitaler TestAS, TestAS Score | Verbesserung der HZB-Note um |
|---------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| 100 – 109 | 100 – 145 | 0,1 |
| 110 – 114 | 150 – 170 | 0,2 |
| 115 – 119 | 175 – 185 | 0,3 |
| 120 – 124 | 190 – 195 | 0,4 |
| 125 – 130 | 200 | 0,5 |

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird es nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

| Fachmodul TestAS | Studiengänge, für die die Fachmodule zählen |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ | Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät |
| „Wirtschaftswissenschaften“ | Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration |
| „Medizin“ | Humanmedizin und Zahnmedizin |
| „Lebenswissenschaften“ | Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät |
| „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“ | Alle anderen Studiengänge |
| „Ingenieurwissenschaften“ | Keine |

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung einer Abteilung für Hebammenwissenschaft 2 im Institut für Gesundheitswissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung für Hebammenwissenschaft 2 im Institut für Gesundheitswissenschaften gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 1. Februar 2024 zugestimmt.

Tübingen, den 05.02.2024